

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), hat die Gemeindevertretung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.719.702 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.532.990 EUR
mit einem Saldo von	186.712 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	186.712 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	760.014 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.041.477 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.856.169 EUR
mit einem Saldo von	2.814.692 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.976.578 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	921.900 EUR
mit einem Saldo von	- 2.054.678 EUR
einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.976.578 EUR festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Es wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Waldbrunn/Westerwald), den 18.12.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)



Peter Blum
Bürgermeister

Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2024

I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn für das **Haushaltsjahr 2024** wird wie folgt erteilt:

1. Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 (§ 1 der Haushaltssatzung) festgesetzte

Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (Finanzhaushalt)

wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO genehmigt (siehe Ziffer III. 3).

2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes wird nur in Höhe von max.

2.814.692,00 €

(in Worten: zwei Millionen achthundertvierzehntausendsechshundertzweiundneunzig Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt (**beachte Ziffer II.**).

3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von max.

500.000,00 €

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

II. NEBENBESTIMMUNG ZUR WIRKSAMKEIT DER HAUSHALTSGENEHMIGUNG

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehene Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen war von 2.976.578,00 € auf 2.814.692,00 € zu reduzieren. Zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung und der Haushaltsgenehmigung ist ein entsprechender **Beitrittsbeschluss** der Gemeindevertretung herbeizuführen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer III.8 verwiesen.

Der Beitrittsbeschluss ist vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung erforderlich. Neben der Veränderung des § 2 der Haushaltssatzung muss er auch die **Veränderungen der entsprechenden Ein- und Auszahlungsansätze des Finanzhaushaltes sowie die daraus resultierenden Veränderungen für den Finanzhaushalt in § 1 der Haushaltssatzung** umfassen. Eine Ausfertigung des Beitrittsbeschlusses bzw. ein beglaubigter Auszug

aus der Sitzung der Gemeindevertretung, in welcher diese den Beitrittsbeschluss fasst, ist mir vorzulegen.

IV. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Die Genehmigung ist im Wortlaut mit in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor (Ziffern I. und II.) ohne die Anmerkungen veröffentlicht wird.

gez.

M. Köberle
(Landrat)

Der von der Kommunalaufsicht geforderte Beitrittsbeschluss für die geänderte Höhe der Kreditaufnahme (§ 2 der Haushaltssatzung) wurde am 11.03.2024 in der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend gefasst.

Aufgrund des Beitrittsbeschlusses enthält § 1 der Haushaltssatzung im Finanzhaushalt nachfolgenden Wortlaut:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Finanzhaushalt

*mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf* *760.014 EUR*

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf *2.041.477 EUR*
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf *4.856.169 EUR*
mit einem Saldo von *2.814.692 EUR*

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf *2.814.692 EUR*
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf *921.900 EUR*
mit einem Saldo von *- 1.892.792 EUR*

*einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von* *161.886 EUR*

festgesetzt.

Ferner enthält § 2 der Haushaltssatzung aufgrund des Beitrittsbeschlusses nachfolgenden Wortlaut:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.814.692 EUR festgesetzt.